92 K 45/25

Amtsgericht Köln

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll im Amtsgericht Köln am

Dienstag, 12.01.2027, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,
50670 Köln

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Rondorf-Land, Blatt 33167,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Rondorf-Land, Flur 17, Flurstück 2022, Gebäude- und Freifläche, Butterblumenweg 34, Größe: 315 m²

BV lfd. Nr. 2/zu 1
1/4 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rondorf-Land, Flur 17, Flurstück 2029, Gebäude- und Freifläche, Butterblumenweg , Größe: 84 m²

BV lfd. Nr. 3/zu 1
1/12 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Rondorf-Land, Flur 17, Flurstück 2003, Gebäude- und Freifläche, Butterblumenweg , Größe: 9 m²

versteigert werden.

Einfamiliendoppelhaushälfte mit Pkw-Garage in 50999 Köln-Rodenkirchen, Butterblumenweg 34

II-geschossige, unterkellerte Einfamiliendoppelhaushälfte mit Photovoltaikanlage

und angebauter Pkw-Fertigteilgarage auf einem 315m² großen Reihengrundstück

Baujahr 2016/2017

Wohnfläche inkl. Terrasse (zu 1/4): rd. 146 m²

guter Ausbau, guter Unterhaltungszustand, geringer Instandsetzungsbedarf

Grundstücksgröße: 315 m²

1/4 Miteigentumsanteil an einer Wegefläche vor dem Haus

1/12 Miteigentumsanteil an einer Mülltonnenabstellfläche

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.07.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

1.100.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.